

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0746/2008

Auskunft erteilt:

Herr Goerke

Ruf:

492 11 00

E-Mail:

Goerke@stadt-muenster.de

Datum:

05.09.2008

Betrifft

Bürgerinnen und Bürger einfach zum Recht verhelfen - Bürgerfreundliches Verwaltungsverfahren auch in Zukunft sicherstellen!
Wegfall des Widerspruchsverfahren durch das Zweite Bürokratieabbaugesetz
(Antrag der SPD-Fraktion Nr. A-R/0049/2007 vom 26.11.2007)

Beratungsfolge

16.09.2008	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Bericht
17.09.2008	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Bericht
24.09.2008	Hauptausschuss	Bericht

Bericht:

Der Landtag hat am 19.09.2007 das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau beschlossen (sog. II. Bürokratieabbaugesetz) und damit für einen begrenzten Zeitraum ab dem 01.11.2007 die Widerspruchsverfahren für Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, bis auf wenige Ausnahmen abgeschafft.

Der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger beschränkt sich auch nach Wegfall des Widerspruchsverfahrens nicht allein auf den verwaltungsgerichtlichen Klageweg. Gesetzlich vorgesehene flankierende Maßnahmen (z.B. Anhörungsverfahren, Rücknahme rechtswidriger Bescheide) garantieren unverändert, dass zum einen korrekte Bescheide erstellt werden und zum anderen, dass im Einzelfall auftretende Differenzen weiterhin parallel zur Klageerhebung mit der Behörde abgeklärt werden können.

Nur in den Fällen, in denen die Verwaltung auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Anhörungsverfahren absieht, kann Handlungsbedarf entstehen. Daher hat die Verwaltung bereits Ende 2007 vor allem für Bescheide, die IT-unterstützt und in einer Vielzahl erstellt werden, die Möglichkeit geschaffen, in den Bescheiden – deutlich abgetrennt von der Rechtsmittelbelehrung – einen Hinweistext aufzunehmen, in dem die Bürgerinnen und Bürger gebeten werden, sich mit der Behörde vor Erhebung einer Klage in Verbindung zu setzen, wenn von nicht (mehr) zutreffenden Tatsachen oder Berechnungsgrößen ausgegangen wurde.

Im Übrigen haben sich die anfänglichen Bedenken, dass der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr ausreichend gewährleistet ist, in der Praxis nicht bewahrheitet.

Die Verwaltung sieht keinen Bedarf bzw. keine Möglichkeit, den Wegfall des Widerspruchsverfahrens durch andere Instrumente zu ersetzen.

Zu den Handlungsoptionen im Einzelnen wird auf die **Anlage** verwiesen.

In Vertretung

gez. Dr. Heinrichs.

Anlage